Kirchliches Gelek- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 22. August 1972 (S. 139)

II. Bekanntmachungen

Tag der Diakonie am 17. September 1972 (S. 139) — Namengebung der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts (S. 140) — Wohnungsfürsorgerichtlinien (S. 140) — Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heimund Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind; Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen (S. 147) — Namensänderung der Kirchengemeinde Friedrichsgabe (S. 148) Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen in Pastoraten (S. 148) Tagung über das Mitarbeitervertretungsrecht (S. 148) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 148) — Schrifttum (S. 149)

III. Personalien (S. 149)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 22. August 1972

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 24. Januar 1964, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. Oktober 1970 (KGVBl. S. 227), wird folgender
§ 15 a eingefügt:

"§ 15 a

Geistliche und Kirchenbeamte im Schuldienst Für Geistliche und Kirchenbeamte, die hauptberuflich als Lehrkräfte an kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Schulen beschäftigt werden, wird der Erholungsurlaub einschließlich eines etwa zu gewährenden Zusatzurlaubes nach § 8 durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge einer angeordneten dienstlichen Inanspruchnahme die Zahl der dienstfreien Werktage in den Ferien hinter der Zahl der nach §§ 2, 7 und 8 vorgesehenen Urlaubstage zurückbleibt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 22. 8. 1972

Die Kirchenleitung Dr. Hübner

KL 1160/72

Bekanntmachungen

Tag der Diakonie am 17. September 1972

Schleswig, den 24. Juli 1972

Die Diakonische Konferenz hat beschlossen, daß auf EKD-Ebene der September als "Monat der Diakonie" herausgestellt wird. Dazu ist eine gezielte Öffentlichkeitsaktion vorbereitet, die mit Plakaten, Autoaufklebern und Arbeitshilfen für Gottesdienst und Unterricht auf die verschiedenen Aufgaben in der Diakonie hinweist.

Die Kirchenvorstände und alle diakonischen Einrichtungen sind in einem besonderen Anschreiben vom Diakonischen Werk in Rendsburg auf die Einzelheiten dieser Aktion hingewiesen worden. Ich bitte alle Gemeinden um tatkräftige Unterstützung dieses Vorhabens. Es bietet sich an, zu den in der Nähe liegenden diakonischen Einrichtungen Kontakt aufzu-

nehmen und möglicherweise einen "Tag der offenen Tür" zu planen.

Der Sonntag der Diakonie ist in der EKD auf den 17. September festgelegt worden. Als Predigttext wird Apostelgeschichte 3, 1—10 vorgeschlagen. Eine entsprechende Meditation zu diesem Text und ein Unterrichtsentwurf "Behinderte Kinder" werden ab Mitte August vom Diakonischen Werk in Rendsburg ausgeliefert.

Bitte unterstützen Sie diese Aktion
NÄCHSTENLIEBE — DEINE SACHE!

Petersen Bischof

Bevollmächtigter für das Diakonische Werk

Az.: 5150 -- 72 -- XI/D1

Namengebung der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts

Kiel, den 8. August 1972

Das Landeskirchenamt stellt immer wieder fest, daß die Namen der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts in Veröffentlichungen, Verträgen und sonstigem Schriftverkehr in unterschiedlicher Form und Schreibweise wiedergegeben werden. Auch die Gestaltung der Namen ergibt ein mannigfaltiges Bild.

Um für die Zukunft zu einheitlichen und zutreffenden Bezeichnungen zu gelangen, hat das Landeskirchenamt die nachstehend abgedruckten "Richtlinien für die Namengebung der Kirchengemeinden" erlassen, nach denen künftig bei der Namengebung für neu errichtete Kirchengemeinden verfahren wird. Soweit bestehende Kirchengemeinden abweichend von diesen Richtlinien gestaltete Namen führen, wird den Kirchenvorständen anheimgegeben, eine Namensänderung zu beantragen. Hierzu wird im einzelnen auf die Verwaltungsanordnung über die Namengebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 11. August 1966 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 125) verwiesen.

Das als Anlage abgedruckte "Verzeichnis der Propsteien, Propsteiverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins" gibt die Namen der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem neuesten Stand wieder. Die Schreibweise der Namen wurde insoweit den "Richtlinien für die Namengebung der Kirchengemeinden" angeglichen, als dem Wort "Kirchengemeinde" vorangestellte Eigennamen bzw. Namenszusätze mit diesem durch Bindestrich verbunden worden sind.

Kiel, den 8. August 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

Az.: 1090 - 72 - X/H 2

Richtlinien

für die Namengebung der Kirchengemeinden vom 3. August 1972

- Bestandteile jedes Namens sind der Bekenntnisstand "Ev.-Luth." und die Bezeichnung "Kirchengemeinde".
- In der Regel tritt hierzu als erster unterscheidender Namenszusatz der Name der politischen Gemeinde.
 - z. B.: "Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth".
- Der Name kann ergänzt werden um einen Eigennamen bzw. einen weiteren Namenszusatz, der dem Wort "Kirchengemeinde" voranzustellen und mit diesem durch Bindestrich zu verbinden ist.
 - z. B.: "Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel", "Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf", "Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek".

Der Name ist um einen Namenszusatz zu ergänzen, wenn er ausnahmsweise keine Ortsbezeichnung enthält.

- z. B.: "Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde".
- Abweichend von Ziffer 3 können auch Benennungen in folgender Form zugelassen werden:
 - z. B.: "Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten" Elmshorn",

"Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Zu den zwölf Aposteln" Hamburg-Lurup".

- 5. In großstädtischen Bereichen kann als Ortsbezeichnung an die Stelle des Namens der Stadt auch die Ortsteilbezeichnung treten, wenn diese im Bereich der Landeskirche als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.
 - z. B.: "Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altona", "Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek".

Wenn der Ortsteilname nicht allgemein bekannt ist, soll neben der Ortsteilbezeichnung auch der Name der Stadt geführt werden.

- z. B.: "Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ham burg-Großlohe",
 - "Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf".
- Zusätze wie "Nord", "Süd", "Ost" und "West" werden erforderlichenfalls der Orts- bzw. Ortsteilbezeichnung durch Bindestrich angefügt.
 - z. B.: "Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West".

Enthält der Name der Kirchengemeinde ausnahmsweise keine Ortsbezeichnung, so ist folgende Schreibweise zu wählen:

"Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde-Ost".

Wohnungsfürsorgerichtlinien

Kiel, den 14. August 1972

Gemäß Abschnitt D Ziff. VI der Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahme in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1971, S. 91 ff.) ist für kircheneigene Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen zur Ermittlung des örtlichen Mietwertes in dem schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche nach den Tabellenwerten des Runderlasses des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. April 1967 betr. "Die Neuregelung der Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen in Alt- und Neubauten" zu verfahren. (Anlage 6 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 107).

Diese für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes geltenden Tabellensätze sind durch die Entwicklung auf dem freien Wohnungsmarkt überholt. Für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche gilt nunmehr der Runderlaß des Finanzministers vom 12. Juni 1972 — "Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten" — (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1972, S. 432). Die hausverwaltenden Stellen werden gebeten, mit Wirkung vom 1. November 1972 nach diesen Richtlinien des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein zu verfahren. Die Anlagen zu den Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sind entsprechend zu berichtigen.

Der Wortlaut des Runderlasses "Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten" wird, soweit er für den kirchlichen Bereich in Betracht kommt, nachstehend abgedruckt:

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 72 — XIII

Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten

Runderlaß des Finanzministers vom 12. Juni 1972 — H 1233 — 336 VI 2 VS —

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. April 1967 — H 1233 — 293 VI 42 —

Ι.

 Die für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes geltenden Tabellensätze sind durch die Entwicklung auf dem freien Wohnungsmarkt überholt. Eine Anpassung an die seit 1967 geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse war erforderlich. Außerdem mußte das neue Mietrecht berücksichtigt werden.

Das Tabellenwerk wurde überarbeitet und fortgeschricben. Dabei wurden die alten Sätze des Runderlasses vom 15. April 1967 jeweils um 15 % angehoben. Die Neubauwerte ab 1968 lehnen sich an die Bundesregelung an. Sie wurden um 5 % erhöht (vgl. BV-Sammelerlaß 1/70 vom 18. Februar 1970). Die umständliche und oft fehlerhafte Umlagenberechnung für die Vergangenheit entfällt nunmehr. Die Umlagen bis zum 30. Juni 1972 sind in die neuen Sätze eingearbeitet und mit diesen abgegolten. Dafür wurden alle Altbau- und Neubauwerte jedoch pauschal um einen Betrag von 0,20 DM/qm angehoben.

2. gestrichen.

11.

Mietwertermittlung

Die monatliche Miete ist durch Vervielfältigung des Mietsatzes mit der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Mietwertes der Wohnung (z. B. hinsichtlich Größe, Lage und Ausstattung) zu ermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:

A. Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig war (Altbau)

1. Mietsätze

		bei Wohnungen						
	bezugs- fertig	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung				
in Gemeinden		mit Bad	ohn e Bad	mit Bad	ohne Bad			
					mit Toilette i. d. Wohng.	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerh. d. Hs	
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	
unter 20 000 Einwohner	bis 1918 1919	1,98	1,64	1,64	1,52	1,35	1,06	
	20. 6. 48	2,10	1,70	1,70	1,58	1,41	1,12	
von 20 000 bis unter	bis 1918	2,21	1,81	1,81	1,64	1,47	1,18	
100 000 Einwohner	1919 20. 6. 48	2,27	1,87	1,87	1,70	1,52	1,24	
von 100 000 Einwohner	bis 191 8	2,39	1,98	1,98	1,87	1,58	1,24	
und mehr	1919 20. 6. 48	2,50	2,10	2,10	1,93	1,64	1,35	

- Als Bad im Sinne der Tabelle gilt eine Badeeinrichtung (Wannen- oder Duschbad) mit einem zentralen oder besonderen Warmwasserbereiter.
- 3. Die Wohnfläche ist nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. Berechnungsverordnung (II. BVO) in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682 ff. Anlage 1) zu berechnen. Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen zu ermitteln. Beträgt die anrechenbare Grundfläche der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Dielen, Speisekammern, Bäder, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Für die Berechnung der Wohnfläche ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.

- 4. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, sind die nach Ziffer 1 ermittelten Tabellensätze durch wertgerechte Zuund Abschläge zu berichtigen. Das gilt auch für Kellerwohnungen. Die Ausstattungsübersicht Anlage 3 kann entsprechend herangezogen werden.
- 5. a) Folgende Betriebskosten sind in den neuen Tabellensätzen enthalten und damit abgegolten:
 - Laufende öffentliche Lasten einschließlich Grundsteuer
 - Kosten des Betriebs des Personen- und Lastenaufzuges
 - 3. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Kosten der Entwässerung und der Klärgrubenreinigung

- 5. Kosten der Gartenpflege
- 6. Kosten der Schornsteinreinigung
- 7. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- 8. Kosten für den Hauswart
- 9. Verbandsbeiträge
- 10. Deichumlagen
- 11. Kosten der Ungezieferbekämpfung

Lediglich die nach dem 1. Juli 1972 eintretenden Erhöhungen dieser Betriebskosten sind bei der Berechnung des örtlichen Mietwertes als Umlage zu berücksichtigen.

- b) Die Betriebskosten des Mieterverbrauchs sind in den neuen Tabellensätzen nicht enthalten und daher neben der Dienstwohnungsvergütung bzw. neben der Miete als Nebenkosten gesondert zu erheben; hierzu zählen insbesondere:
 - 1. Kosten der Wasserversorgung
 - Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage und der Versorgung der Fernwärme
 - Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der Versorgung mit Fernwarmwasser und der Wartung von Warmwassergeräten
 - 4. Kosten für Strom und Gas
 - Kosten des Betriebs von gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Gemeinschaftsantenne)
 - 6. Kosten der Hausbeleuchtung (innen und außen)
 - 7. Kosten der Hausreinigung

Zu a) und b)

1. Mietsätze

Ortsklasse S

Welche Kostenfaktoren im einzelnen zu den jeweiligen Betriebskostenarten gehören, ergibt sich aus der Aufstellung der Betriebskosten in der Anlage 3 zur II. BVO. Für die richtige Ermittlung der Umlagen und Nebenkosten sind die hausverwaltenden Behörden allein verantwortlich.

- Der Nutzwert für den Hausgarten ist wie bisher bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes zu berücksichtigen, das Entgelt für den Pachtgarten und die Erhebung des Untermietzuschlages bei der Berechnung der Nebenkosten.
- Soweit bisher ein Zuschlag für wertverbessernde Maßnahmen (7 % bzw. 3 %) erhoben wurde, verbleibt es bei dem

so ermittelten örtlichen Mietwert, es sei denn, daß der neue Tabellensatz zu einem höheren Mietwert führt.

Bei wertverbessernden Maßnahmen nach dem 1. Juli 1972 ist der Mietwert zu erhöhen, und zwar

- a) bei baulichen Verbesserungen und bei Einrichtungen um j\u00e4hrlich 7 \u00f3/0,
- b) bei Ausbau einer Verkehrsfläche, Hausanschluß an Versorgungsleitungen, Herstellung von Wasserversorgungsanlagen und/oder Anlage einer Kanalisation um jährlich 3 %

der aufgewendeten Mittel abzüglich des nachstehend bezeichneten Mehraufwandes. Bei der Erhöhung bleibt ein erheblicher Mehraufwand, der nur durch besondere Umstände des Einzelfalles entstanden ist, unberücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die den üblichen Aufwand für die wertverbessernde Maßnahme übersteigenden Kosten, die durch abseitige Lage der Wohnung oder bei Einbau von Bad, WC oder Zentralheizung durch ungünstigen Grundriß der Wohnung verursacht worden sind.

Liegt der nach a) ermittelte neue Mietwert (d. h. unter Einbeziehung von jährlich 7 % der aufgewendeten Mittel) unter dem Mietwert, der sich für die nun verbesserte Wohnung nach den Ziffern 1 bis 4 ergeben würde, so ist dieser letzte Mietwert, d. h. der neue Tabellenwert maßgebend.

Der Wohnungsinhaber ist vor Beginn der Bauarbeiten nach a) über den Zweck und Umfang der Maßnahme zu unterrichten und ausdrücklich auf die spätere Erhöhung des Mietwertes hinzuweisen. Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sich der Wohnungsinhaber der hausverwaltenden Behörde gegenüber vorher schriftlich mit der Zahlung der entsprechend höheren Dienstwohnungsvergütung bzw. höheren Miete einverstanden erklärt hat.

Die erhöhte Dienstwohnungsvergütung bzw. Miete ist vom Ersten des auf die Fertigstellung der Wertverbesserung folgenden übernächsten Monats an zu entrichten. Eine Abschrift der Zustimmungserklärung des Wohnungsinhabers ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

DM 2,39

ab 1972

DM

3,98

B. Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist (Neubau)

1963---67

DM

3,12

Bezugsfertig 1948—52		1953—54	1955—56	
	DM	DM	DM	
Ortsklasse S	2,10	2,16	2,27	

1959---62

DM

2.62

- 2. entfällt.
- Die Wohnfläche ist nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. BVO in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682 ff.) zu berechnen. Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen zu ermitteln.

Für die Berechnung der Wohnfläche ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.

4. Die Tabellensätze der Ziffer 1 gelten für Wohnungen mit normaler Ausstattung. Die Normalausstattung einer Wohnung ist in der Anlage 3 festgelegt. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, sind die nach Ziffer 1 ermittelten Tabellensätze durch wertgerechte Zu- und Abschläge zu berichtigen.

1968-71

DM

3.56

Die Höhe der zulässigen einzelnen Zu- und Abschläge ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

- Für die Behandlung der Betriebskosten gilt Abschnitt A Ziffer 5 entsprechend.
- Für den Nutzwert des Haus- und Pachtgartens sowie für den Untermietzuschlag gilt Abschnitt A Ziffer 6 entsprechend.
- Für wertverbessernde Maßnahmen gilt Abschnitt A Ziffer 7 entsprechend.

C. Sonstige Bestimmungen

 Diese Vorschriften gelten für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen,

Bei angemieteten Wohnungen ist der vom Land zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als örtlicher Mietwert anzusetzen. Die zwischen dem Land und dem Vermieter getroffenen vertraglichen Vereinbarungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

Die Mietwerte von Garagen sind durch Vergleich mit den ortsüblichen Garagenmieten zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt durch die hausverwaltende Dienststelle.

- 2. In den Mietsätzen sind die Kosten für Schönheitsreparaturen nicht enthalten. Das Tabellenwerk in Abschnitt A und B geht davon aus, daß der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt. Fallen diese Kosten wie bei allen Dienstwohnungen dem Land zur Last, so sind die Mietwerte um einen Zuschlag von 0,20 DM/qm zu erhöhen. Im Berechnungsbogen Anlage 4 ist anzugeben, ob das Land oder der Wohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt.
- 3. gestrichen.
- 4. a) Die örtlichen Mietwerte der Landesmietwohnungen werden von der hausverwaltenden Stelle festgesetzt. Nach der Festsetzung befragen die hausverwaltenden Behörden die Mieter, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen Mietwertes zuzustimmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn der bisherige Mietzins seit einem Jahr unverändert fortbesteht und der angestrebte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt. Hiervon ist abzusehen, soweit und solange eine Erhöhung durch eine Vereinbarung mit dem Mieter ausgeschlossen ist.

Das Erhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich unter Angabe der das Erhöhungsverlangen rechtfertigenden Gründe geltend zu machen. Stimmt der Mieter zu, so kann der erhöhte Mietzins erst mit Ablauf der für das Mietverhältnis bei Erhebung des Anspruchs geltenden Kündigungsfrist gefordert werden.

Stimmt der Mieter nicht binnen sechs Wochen zu, so muß der Mieter von der hausverwaltenden Behörde innerhalb von weiteren drei Monaten auf Erteilung der Zustimmung verklagt werden. Die Klage ist vor dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet. Wie die hausverwaltende Behörde nach Festsetzung des neuen Mietwertes zu verfahren hat, regelt sich im einzelnen nach § 3 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (BGBl. I 5. 1839 ff.).

b) Soweit bei den Mietwohnungen nach dem 1. Juli 1972 Erhöhungen der Betriebskosten im Sinne von Abschnitt A 5 a) eintreten, sind diese nach erfolgter Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde durch einseitige schriftliche Erklärung anteilig auf den Mieter umzulegen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Umlage bezeichnet und die Berechnung mitgeteilt wird. Der Mieter schuldet den auf ihn entfallenden Teil der Umlage neben dem sonstigen Entgelt vom Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats oder, wenn die Erklärung erst nach dem 15. eines Mo-

nats abgegeben worden ist, vom Ersten des übernächsten Monats an.

Im übrigen wird auf § 3 Absatz 6 des Kündigungsschutzgesetzes vom 25. November 1971 verwiesen.

Anlage 1

Wohnflächenberechnung nach der II. Berechnungsverordnung (BGBl. I 1970, S. 1682)

§ 42

Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- (2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.
- (3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
 - (4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von
- Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume:
- Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
- 3. Geschäftsräumen.

§ 43

Berechnung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.
- (2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen
- (3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.
- (4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von
- Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
- Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.
- (5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von
- Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,

- Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,
- Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

(6) Wird die Grundfläche auf Grund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche auf Grund der berichtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

§ 44

Anrechenbare Grundfläche

- (1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen
- 1. voll

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;

2. zur Hälfte

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;

A. Flächengrößen gem. §§ 42-44 Abs. 1 und 2 der II. BVO

- nicht
 - die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- (2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.
- (3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden
- bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
- bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,
- bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.
- (4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Anlage 2

Wohnflächenberechnung für Neu- und Altbauwohnungen

	Raum	Fläche		davon anrechenbar	
1. '	Wohnräume				
	Wohnzimmer		qm		qm
			qm		qm
			qm		qm
	Schlafzimmer		gm		gm
			qm		qm
]	Küche		gm		чm
		Wohnräume insgesa	amt:		am
		7.10			9
	Nebenräume 				
]	Flur		qm		qm
	Diele		qm		qm
1	Bad		qm		qn
	Toilette		qm		qm
	Abstellraum		qm		qm
9	Schrankraum		qm		qm
	Balkon		qm		qm
	Loggia		qm		qm
:	Speisekammer		qm		qn
			qm		qm
			qm		qm
		Nebenräume insgesa	amt:		am

3. Gesamtfläche (1 + 2)	qr
B. Wohnfläche für Neubauwohnungen (A 3)	qn
C. Wohnfläche für Altbauwohnungen	
1. Wohnräume (A 1)	qn
2. Nebenräume (A 2)	-
10 % d. Gesamtfläche (A 3)	
50 % der Differenz von	•
Wohnfläche für A	,
Aufgestellt Ort Datum	
Name	Amtsbezeichnung
	Anlage 3
Ausstattungsübersicht Neubauten ab	
1. Wohnungen mit Normalausstattung	b) Abschläge:
enthalten im allgemeinen Speisekammer bzw. Speiseschrank,	1. Räume über 3,25 m lichte Höhe, 3 % über 3,50 m 5 %
WC,	2. Wohnungen, bei denen sich WC und Wasser
Bad oder Dusche, Wasseranschluß mit je einer Zapfstelle für Küche, Bad	außerhalb der Wohnung befinden 5%
und WC, Gasanschluß oder Eltanschluß in der Küche,	 Wohnungen ohne Speisekammer oder Speise- schrank
Eltanschluß für alle Räume,	4. Wohnungen ohne Bad 5 %
Leimfarbenanstrich der Wände aller Räume bzw. einfache Tapezierung der Wohn- und Schlafräume.	ferner je nach Lage des Einzelfalles 5. abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezir-
Wandverfliesung in Bad und Küche hinter den Objekten, angemessenen Abstellraum (Keller, Boden, Anbau pp.).	ken — über 2 km von geschl. Siedlungen mit Einkaufsmöglichkeiten bis 15 %
Bei Wohnungen, die von der Norm abweichen, sind fol- gende Zu- und Abschläge zu oder vom Grundbetrag des	 ungünstige Lage der gesamten Wohn- und Schlaf- räume zur Himmelsrichtung (Nordlage) bis 5 %
nach Ziff. 2 der Anlage 3 ermittelten Mietrichtsatzes zu	7. Wohnungen in Hinterhäusern bis 10 %
machen: a) Zuschläge:	8. Wohnungen mit ungünstiger Raumanordnung
 Doppel- oder Verbundfenster Rundumversliesung der Wände in Küche, Bad und 	bis 3 % 9. Kellerwohnungen (Wohnung unter Erdoberfl.) bis 40 %
WC (je nach Art und Umfang) 3-5%	10. nicht angemessener Abstellraum bis 6 %
 Parkettfußböden in allen Wohn- und Schlafräumen (bei einem Teil der Wohn- und Schlafräume ent- sprechend niedriger) 	 Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dau- ernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird
4. Sammelheizung	10—20 %
Ol oder Fernwärme 10 % Koks 7 %	 Wohnungen auf Friedhöfen, im Bereich des Fried- hofsbetriebes 10—20 %
5. Wohnungen in Einfamilienhäusern in geschlosse-	13. Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beein-
nen Ortschaften 5 % 6. Sonderausstattungen wie Einbauschränke, Wand-,	trächtigt wird, daß sie in unmittelbarem räum- lichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungs-
Deckenverkleidung usw. bis 3 %	räumen stehen 10—40 %
	Anlage 4
	Ort Datum
Haushaltsstelle/Kontroll-Nr.://	
Berechnung des örtl	

Dienstwohnung (DW)		vohnung (MW)			
inOrt Stra	_	Nr.	Geschoß	Seite	
Bezugsfertig seit	; Altbau	Neubau			
Wohnungsinhaber:		Familienname		enststellung	Dienststelle
Tag der Zuweisung:					
Höchste DW-Vergütung gem. A					
Schönheitsreparatur trägt die k	irchliche Körpe	erschaft — der	Wohnungsinha	ber	
Ortlicher Mietwert					
Anrechenbare Wohnfläche		:	qm	(Anl. 1)	
2. Mietsatz gem. Tabelle		:	DM/qm		
3. Zuschlag / Abschlag		:	DM/qm	(Beibl. Ziff. 3)	
4. Schönheitsreparatur		:	DM/qm	(0,20 DM)	
5. Berichtigter Mietsatz		:	DM/qm		
6. Monatl. Miete		:	DM	(Ziff. 1 x 5)	
 Umlagen f. Betriebskosten- erhöhung 		:	DM	(Beiblatt Ziff. 7)	
8. Hausgarten		:	DM	(qm x	DM: 12)
9. Wertverbesserung		:	DM	(Beiblatt Ziff. 9)	
10	······································	:	DM		
11. Ortlicher Mietwert		:	DM/mtl.	(Ziff, 6 bis 10)	
				ab	
Nebenkosten					
12. Betriebskosten		:	DM	(Beiblatt Ziff. 12)	
13. Pachtgarten		:	DM	(qm x	DM: 12)
14. Untermietzuschlag		:	DM		
15. Nebenkosten		:	DM/mtl.		
Aufgestellt:					
Ort	_	Datum			
Name	Amtsbez.				
					Beiblatt zu Anla
3. Zuschlag/Abschlag					
Zusc	hlag			Abschlag	

%

für

für

Zus	ammen 0 / 0 Zuschl. / Abschl. von Ziff. 2 =		DM
7.	Umlagen für Betriebskostenerhöhung ab 1. 7. 1972		
	Laufende öff. Lasten einschl. Grundsteuer	DM	
	Personen-, Lastenaufzug	DM	
	Straßenreinigung, Müllabfuhr	DM	
	Entwässerung, Klärgrubenreinigung	DM	
	Gartenpflege	DM	
	Schornsteinreinigung	DM	
	Sach- und Haftpflichtversicherung	DM	
	Hauswart	DM	
	Verbandsbeiträge	DM	
	Deichumlagen	DM	
	Ungezieferbekämpfung	DM	DM
9.	Wertverbesserung		
	Maßnahme:		
	Werterhöhende Kosten: DM Beendigung:		
12.	Nebenkosten (Betriebskosten)		
	Wasserversorgung	DM	
	Heizung	DM	
	Warmwasserversorgung	DM	
	Strom, Gas	DM	
	Gemeinschaftl. Einrichtungen	DM	
	Hausbeleuchtung	DM	
	Hausreinigung	DM	DM

Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 168),

Reisekostenregelungen für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 169)

Kiel, den 7. August 1972

Die Vollsitzung des Landeskirchenamts hat am 3. August 1972 beschlossen, daß Absatz 3 der obigen Reisekostenregelungen mit Wirkung vom 1. August 1972 folgende Fassung erhält:

(3) Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe C gewährt; wird amtliche Verpflegung gestellt, so wird 1/10 des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe C gezahlt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Blaschke

Az.: 2591 — 72 — XII/XIII

Namensänderung der Kirchengemeinde Friedrichsgabe

Kiel, den 15. August 1972

Die Kirchengemeinde Friedrichsgabe führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

 $\label{lem:condition} \begin{tabular}{ll} $\tt _{\it w}$ Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe". \end{tabular}$

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

Az.: 10 Friedrichsgabe - 72 - X/H 4

Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen in Pastoraten

Kiel, den 3. August 1972

Für die Zeit vom 1. 10. 1972 bis 30. 9. 1973 wird der Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. 9. 1965 jährlich auf den Betrag von 1260,— DM festgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für den genannten Zeitraum monatlich auf 30,— DM festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

I e s s e n

Az.: 2722 - 72 - XII/C7

Tagung über das Mitarbeitervertretungsrecht

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien lädt Mitglieder von Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche Schleswig-Holsteins hiermit zu einer Tagung ein, die Montag, den 25. September 1972, 9.30 Uhr in Rendsburg, Christophorushaus, Hindenburgstraße 26, stattfindet. Die Themen lauten: "Die Arbeit mit dem bestehenden Mitarbeitervertretungsgesetz" und "Entwurf für ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz in der Nordelbischen evang.-luth. Kirche".

Hinsichtlich der Reisekosten ist zu beachten, daß nur für jeweils ein Mitglied der MAV eine Erstattung gemäß § 31 des Kirchengesetzes vom 15. 2. 1966 erfolgen kann.

Az.: 3712 — 72 — XII/C 8

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Blankenese, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und

Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Blankenese hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 14 000 Gemeindeglieder; der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt ca. 4400 Gemeindeglieder. Vorwiegend mittelständische Bevölkerung. Beste Möglichkeit funktionaler Gemeindearbeit. Geräumiges Pastorat in gutem Zustand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Blankenese (2) — 72 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. Oktober 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstraße 12, Postfach 368, einzusenden. Die Kirchengemeinde Nortorf hat drei Pfarrstellen und umfaßt ca. 13 000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk der ersten Pfarrstelle gehören ein Teil der Stadt Nortorf und mehrere Dörfer. Renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Mittelschule am Ort, Höhere Schulen in Neumünster und Rendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (1) - 72 - VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Am Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Bargteheide hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 13 000 Gemeindeglieder; der Bezirk der 2. Pfarrstelle hat ca. 4000 Gemeindeglieder und umfaßt den Ostteil der Stadt und ein Dorf. Geräumiges, modernes Pastorat (Olheizung) vorhanden. Besondere Initiative in Erwachsenenbildung und Jugendarbeit wird erwartet. Volks- und Realschule am Ort; bis zur Fertigstellung des Gymnasiums Großhansdorf ist Schulbesuch in Ahrensburg und Bad Oldesloe bei guten Verkehrsmöglichkeiten gegeben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargteheide (2) - 72 - VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau, wird erneut zur Bewerbung — auch von Pastorinnen — ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn,

Kirchenstr. 3, einzusenden. Die St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn umfaßt den südlichen Teil der Stadt Elmshorn und hat 3 Pfarrstellen und eine Predigtstätte, Reges gottesdienstliches und kirchenmusikalisches Leben. Die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Pastorat mit Gemeinderäumen (Ölheizung) unmittelbar neben der Predigtstätte (St. Ansgar-Kirche). Sämtliche Schularten am Ort. Günstige Vorortbahnverbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hoppe, 22 Elmshorn, Parkweg 2, Tel. 04121/61749.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar-KG Elmshorn (1) - 72 - VI/C 5

Schrifttum

Wir weisen hin auf die Schrift von Gerhard Friedrich, "Wie revolutionär war Jesus", 16 Seiten, erschienen im Verlag des Evangelischen Presseverbandes Nord e. V.

Der Autor, Prof. Dr. Gerhard Friedrich, lehrt seit 1968 an der Theologischen Fakultät der Universität Kiel Neues Testament.

Im vorliegenden Heft ist die Serie von elf Beiträgen zusammengefaßt, die der Verfasser im Gemeindeblatt "Kirche der Heimat / Die Gemeinde-Nordelbische Kirchenzeitung" 1972 veröffentlicht hat. Die Darstellung ist gemeinverständlich und für die Arbeit in der Gemeinde gut geeignet.

Preis: pro Stück 3,90 DM (ab 50 Stück gewährt der Verlag Rabatt).

Bestellungen an: Luth. Verlagsgesellschaft, 23 Kiel, Postfach Nr. 662.

Az.: 5300 — 72 — IX

Personalien

Ernannt:

Am 5. August 1972 der Pfarrvikar Bruno Spießwinkel, Hattstedt, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Hattstedt, Propstei Husum-Bredstedt;

Berufen:

- am 31. Juli 1972 der Pastor Jens Motschmann, Einfeld, mit Wirkung vom 1. August 1972 zum Pastor der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Itzehoe (2. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;
- am 11. August 1972 der Pastor Gerhard Albrecht, bisher in St. Margarethen, mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag rückwirkend mit dem 31. Juli 1971 der Pastor Wilfried Böhnisch, früher Preetz, nach Übertritt in den Schuldienst. Gestorben:



Pastor i. R.

Kurt Lucht

geboren am 3. Juni 1908 in Hamburg, gestorben am 17. Juli 1972 in Rendsburg.

Der Verstorbene wurde am 26. 5. 1935 in Hamburg-Altona ordiniert. Er war anschließend Provinzialvikar in Neugalmsbüll und in Bad Segeberg. Seit 1937 war er Pastor der Kirchengemeinde Hütten, seit 1953 Pastor in Flensburg und von 1956 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. 1. 1971 Pastor in Rendsburg.

Beilage

zum

Kirchlichen Gesetz= und Verordnungsblatt Stück 17/1972

Verzeichnis der Propsteien, Propsteiverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

propstei Flensburg

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Flensburg

Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg -y.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg

v.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Flensburg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Weiche

Ev.-Luth, Kirchengemeinde Fiensburg-wei Ev.-Luth, Kirchengemeinde Mürwik Ev.-Luth, Kirchengemeinde Engelsby

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eggebek-Jörl Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geversee

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp

Ev. Luth. Kirchengemeinde Walehüll

Ev.-Luth, Kirchengemeinde Walsbüll Ev.-Luth, Kirchengemeinde Wanderup

Propstei Angeln

m

m

m

ш

m

ım

յու

дm

дm

gm

qnι

qm

qш

qui

qm

I.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hürup Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby Ev.-Luth, Kirchengemeinde Munkbrarup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quern Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rüllschau

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rüllschau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sörup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brodersby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Taarstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haventoft

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norderbrarup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nübel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Toestrup Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tolk

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelsby

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahrenstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ulsnis

Propstei Südtondern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens Amrum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dagebüll Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enge

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr

Ev.-Luth, Kirchengemeinde Hörnum-Rantum/Sylt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Humptrup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klixbüll

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lindholm

Ev.-Luth. Kirchengemeinde List

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neugalmsbüll Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland

Propstei Husum-Bredstedt

Ev.-Luth, Kirchengemeinde Bargum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt

Ev.-Luth, Kirchengemeinde Hooge

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Joldelund

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch Propstei Rendsburg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenhorn Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rends. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ockholm Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oland Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gröde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm, Alte Kirche Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm, Neue Kirche Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Simonsberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld Propstei Eiderstedt Ev.-Luth, Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken Ev.-Luth. Kirchengemeinde Koldenbüttel Ev.-Luth, Kirchengemeinde Westerrönfeld Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenswort Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording Propstei Norderdithmarschen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Annen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlichting Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büsum Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll Ev.-Luth, Kirchengemeinde Heide Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemme Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll Ev.-Luth, Kirchengemeinde Pahlen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tellingstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Weddingstedt Propstei Schleswig Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesselburen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergenhusen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erfde Propstei Süderdithmarschen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt Ev.-Luth, Kirchengemeinde Albersdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barlt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg (Dithmarschen) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig Ev.-Luth, Kirchengemeinde Helgoland Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Land Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kronprinzenkoog Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stiderstapel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tréia Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Michaelisdonn Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt Propstei Eckernförde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wöhrden Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biinsdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen Propstei Rantzau Ev.-Luth, Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt Ev.-Luth, Kirchengemeinde Hütten Ev.-Luth, Kirchengemeinde Glückstadt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen Ev.-Luth, Kirchengemeinde Krusendorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenfelde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horst Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieseby

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Matthäus

Ev. Luth. Kirchengemeindeverband Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis I Elmshorn Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Ev.-Luth, Kirchengemeinde St. Michaelis II Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Ev. Luth. Stifts-Kirchengemeinde Ev-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn Dietrichsdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel gy-Luth, St. Ansgar-Kirchengemeinde Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel Ev. Luth. Luther-Kirchengemeinde Ev.-Luth, Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten" Elmshorn Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde in Kiel Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde-Nord Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde-Süd Propstei Münsterdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Pries Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog Ev.-Luth, Kirchengemeinde Borsfleth Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Vicelin 1 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin 2 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenaspe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe Propstei Neumünster Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Margarethen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Münsterdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Ev.-Luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Neumünster Ev.-Luth. St. Martin-Kirchengemeinde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anschar-West Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anschar-Ost Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anschar-Nord Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gartenstadt Propstei Kiel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-West Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz-Stift Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Süd Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Ost Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brachenfeld-Haartkoppel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boostedt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadeland Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf Ev.-Luth, Kirchengemeindeverband Kiel Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Nord Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Ost Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd Ev.-Luth, Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Süd Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-West Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek Ev.-Luth. Christus-Gemeinde Kronshagen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer Propstei Segeberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasseldieksdamm Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge Ev.-Luth. Heilands-Kirchengemeinde in Kiel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg Ev.-Luth. Heiligengeist-Kirchengemeinde Ev.-Luth, Kirchengemeinde Leezen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-Ost Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronsdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld Ev.-Luth, Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd Ev.-Luth, Kirchengemeinde Segeberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wahlstedt Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Kiel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Elmschenhagen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nahe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Markus Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik

E

1

]

Ţ 1 1

ì

I E E F E

Ε F

E

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek

Gartenstadt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-

EvLuth. Kirchengemeinde Warder	EvLuth. Kirchengemeinde Sandesneben
EvLuth. Kirchengemeinde Zarpen	EvLuth. Kirchengemeinde Schwarzenbek
EvLuth. Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn	EvLuth. Kirchengemeinde Seedorf
EvLuth. Kirchengemeinde Bargfeld	EvLuth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
	EvLuth. Kirchengemeinde Siebeneichen
Propstei Plön	EvLuth. Kirchengemeinde Sterley
EvLuth. Kirchengemeinde Ascheberg	EvLuth. Kirchengemeinde Wohltorf
EvLuth. Kirchengemeinde Blekendorf	EvLuth. Kirchengemeinde Lassahn
EvLuth. Kirchengemeinde Bornhöved	- Substitute Edisbuilli
EvLuth. Kirchengemeinde Giekau	Propstei Stormarn
EvLuth. Kirchengemeinde Kirchnüchel	EvLuth. Kirchengemeinde Bergstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Laboe	EvLuth. Kirchengemeinde Duvenstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Lebrade	EvLuth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Lütjenburg	Fig. Lighth Dimbort Vieder 1 N. H. H. 1
EvLuth. Kirchengemeinde Plön	EvLuth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt EvLuth. Kirchengemeinde Ojendorf
EvLuth, Kirchengemeinde Preetz	
EvLuth. Kirchengemeinde Probsteierhagen	EvLuth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
EvLuth. Kirchengemeinde Raisdorf	EvLuth, Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd
EvLuth. Kirchengemeinde Sarau	EvLuth. Vicelin-Kirchengemeinde Sasel
EvLuth. Kirchengemeinde Schönberg	EvLuth, Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-
EvLuth. Kirchengemeinde Selent	Billstedt
EvLuth, Kirchengemeinde Wankendorf	EvLuth. Kirchengemeinde Steinbek
EvLuth. Kirchengemeinde Trappenkamp	EvLuth. Kirchengemeinde Volksdorf
C	EvLuth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
Propstei Oldenburg	EvLuth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Altenkrempe	EvLuth. Kirchengemeinde Tangstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Bannesdorf	EvLuth. Kirchengemeinde Bargteheide
EvLuth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn	EvLuth. Kirchengemeinde Eichede
EvLuth. Kirchengemeinde Cismar	EvLuth. Kirchengemeinde Ahrensburg
EvLuth. Kirchengemeinde Grömitz	EvLuth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek
EvLuth. Kirchengemeinde Großenbrode	EvLuth. Kirchengemeinde Siek
EvLuth. Kirchengemeinde Grube	EvLuth. Kirchengemeinde Lütjensee
EvLuth. Kirchengemeinde Hansühn	EvLuth. Kirchengemeinde Trittau
EvLuth. Kirchengemeinde Heiligenhafen	EvLuth, Kirchengemeinde Glinde
EvLuth. Kirchengemeinde Hohenstein	EvLuth. Kirchengemeinde Neuschönningstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Landkirchen	EvLuth. Kirchengemeinde Wentorf
EvLuth. Kirchengemeinde Lensahn	EvLuth. Kirchengemeindeverband
EvLuth. Kirchengemeinde Neukirchen	Bramfeld
EvLuth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein	EvLuth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
EvLuth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein	EvLuth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
EvLuth. Kirchengemeinde Petersdorf (Fehmarn)	EvLuth. Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop
EvLuth. Kirchengemeinde Schönwalde	EvLuth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
auth Interest generate Denortwarde	24. 24th. Thomas-Kitchengemende bramreid-Hembrook
Landessuperintendentur Lauenburg	Fr. Inth Wind
EvLuth. Kirchengemeinde Aumühle	EvLuth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Basthorst	
EvLuth. Kirchengemeinde Berkenthin	EvLuth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Breitenfelde	EvLuth. Kirchengemeinde Berne
EvLuth. Kirchengemeinde Brunstorf	EvLuth. Kirchengemeinde Farmsen
EvLuth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau	EvLuth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst
EvLuth, Kirchengemeinde Düneberg	EvLuth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt
EvLuth. Kirchengemeinde St. Georgsberg	EvLuth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf
EvLuth. Kirchengemeinde Groß Grönau	EvLuth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost
EvLuth. Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude	EvLuth, Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
EvLuth. Kirchengemeinde Gudow	EvLuth. Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf
EvLuth. Kirchengemeinde Gülzow	EvLuth. Kirchengemeinde Oldenfelde
Ev. Leab. Vindengemeinge Guizow	EvLuth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt
EvLuth. Kirchengemeinde Hamwarde	EvLuth. Kirchengemeinde Stapelfeld
EvLuth. Kirchengemeinde Worth	En Inch Wt. 1
EvLuth. Kirchengemeinde Hohenhorn	EvLuth. Kirchengemeindeverband Wandsbek
EvLuth. Kirchengemeinde Krummesse EvLuth. Kirchengemeinde Kuddewörde	
	EvLuth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
EvLuth. Kirchengemeinde Lauenburg EvLuth. Kirchengemeinde Lütau	EvLuth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
EvLuth. Kirchengemeinde Mölln	EvLuth, Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
EvLuth. Kirchengemeinde Mustin	EvLuth. Kirchengemeinde "Der gute Hirte" Hamburg-Jenfeld
referengementine Minatil	EvLuth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratzeburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Reinbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West

Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge

Ev.-Luth, Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Propstei Pinneberg

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Pinneberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen .-Luth. Kirchengemeinde Bönningstedt

ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Pinneberg

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg

Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seester Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen - Am Kloster

Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld

Propstei Blankenese

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese

Luth. Kirchengemeinde Blankenese Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek

Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook

Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Zu den zwölf Aposteln" in Hamburg-Lurup

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorfer Born

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rissen Ev.-Luth, Kirchengemeinde Sülldorf

Ev.-Luth. Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld/Hamburg

Ev.-Luth. Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulau

Propstei Niendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde

Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt

Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt

Ev.-Luth. Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde 'Schalom' Norderstedt

Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Gasstedt-Heidberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Süd

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn

Propstei Altona

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona

Ev.-Luth. Christians-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis

Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. St. Petri-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Melanchthon-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde

Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Othmarschen

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altona